



Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-Drucksache 17/7916

Zentralverband Gartenbau e. V.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Vorfeld der Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf am 16. Januar 2012 Stellung zu nehmen und die wichtigsten Punkte schriftlich zusammenzufassen.

Der gärtnerische Berufsstand begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch die Schaffung eines Bundesträgers Einsparungen im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vornehmen zu wollen, wie dies auch schon mit dem Gesetz zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) geschehen sollte. Dies auch deshalb, weil die Sozialversicherung Gartenbau als bundesweit zuständiger Träger für den Gartenbau nachgewiesen hat, dass eine zentrale fachliche Betreuung aller gärtnerisch Versicherten dazu beigetragen hat, die Präventionsarbeit zur Vermeidung von Arbeitsunfällen zu verbessern und damit die Zahl der Arbeitsunfälle zu vermindern. Dies verhindert nicht nur menschliches Leid, sondern trägt auch zu einer dauerhaften Kostensenkung bei.

Im Rahmen der Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kommt es dem gärtnerischen Berufsstand daher insbesondere darauf an, dass auch im Rahmen eines Bundesträgers in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die bisher erfolgreiche Arbeit fortgesetzt werden kann.

Dazu gehört für den Gartenbau eine zentrale fachliche Betreuung aller gärtnerischen Versicherten, um auch weiterhin zu gewährleisten, dass die Errungenschaften der knapp 100-jährigen erfolgreichen Arbeit in der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zum Wohle der Betriebe und seiner Arbeitnehmer und somit des Berufsstands Gartenbau erhalten bleiben.

Der Erhalt dieser fachlichen Betreuung ist im Rahmen der Bildung eines Bundesträgers von grundlegender Bedeutung. Nur eine solche einheitliche fachliche Betreuung gewährleistet die Berücksichtigung der Realität in den gärtnerischen Betrieben.

Diese sind vielfach sehr breit aufgestellt, das heißt, sie produzieren unterschiedliche gartenbauliche Produkte (Zierpflanzen, Gehölze, Obst und Gemüse) und bieten zugleich gärtnerische Dienstleistungen der unterschiedlichen Bereiche (Friedhof, Innenraumbegrünung, Einzelhandel, GaLaBau) aus einer Hand. Eine sinnvolle Prävention zur Verhütung von Arbeitsunfällen setzt daher eine fachliche Betreuung voraus, die diese unterschiedlichen Aspekte schon jetzt zu berücksichtigen weiß.

Die bundesweite zentrale fachliche Betreuung stellt zudem sicher, dass für jedes fachliche gärtnerische Problem, egal in welcher Region es auftritt, zentral ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht und dies trotz der unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkte in den einzelnen Betrieben, ein wesentlicher Baustein zur weiteren Senkung der Unfallzahlen.

Zur Fortsetzung der gartenbau-spezifischen Prävention müssen darüber hinaus auch der Sicherheitstechnische Dienst und das Bonussystem als Anreiz für sicherheitsbewusstes Verhalten als weitere Bausteine erhalten bleiben. Im Gesetzgebungsverfahren ist daher sicherzustellen, dass diese Punkte in dem von der Selbstverwaltung zu beschließenden Organisationskonzept gewährleistet werden. Dazu gehört auch die Schaffung eines dauerhaften Fachgremiums, das sicherstellt, dass in der Geschäftsstelle Gartenbau durch Vertreter des Berufsstands die fachliche Breite kompetent wirksam vertreten wird und in der Praxis auftretende Fragestellungen und Probleme direkt aufgegriffen werden. Gleichzeitig gewährleistet dies im Bereich Gartenbau die Beibehaltung der für die Unfallversicherung notwendigen vollen Parität.

Der Gesetzgeber darf es daher aus unserer Sicht nicht ausschließlich der Selbstverwaltung überlassen, wie die Zuständigkeit der Geschäftsstellen gere-

gelt wird. Für die Geschäftsstelle Gartenbau ist eine Zuständigkeit im Gesetz festzuschreiben. Daneben ist es außerdem erforderlich, in der Satzung des neuen Bundesträgers eine Definition der gärtnerischen Versicherten aufzunehmen. Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert, Vorgaben zu machen, in dem er festschreibt, dass folgende Versicherten zum Gartenbau gehören. Nachfolgende Aufzählung beschreibt des historisch gewachsenen Berufsstand Gartenbau realitätsnah:

- a) Unternehmen des Erwerbsgartenbaus einschließlich des gärtnerisch betriebenen Obst- und Gemüsebaus, insbesondere solche, die mit gärtnerischen Einrichtungen wie Unterglas etc. betrieben werden,
- b) Baumschulunternehmen (einschließlich Forstbaumschulen),
- c) Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues,
- d) Baumwartunternehmen,
- e) Unternehmen der privaten und gemeindlichen Park- und Gartenpflege,
- f) Friedhofsunternehmen,
- g) Haus- und Ziergärten, mit Ausnahme der in § 123 Abs. 2 SGB VII genannten Gärten,
- h) Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung des Gartenbaues überwiegend dienen, einschließlich der gärtnerischen Selbstverwaltung.

Dem Beitragssystem der Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird im Gutachten von Professor Dr. Bahrs Vorzüglichkeit attestiert - sowohl hinsichtlich des Arbeitswertes als Beitragsmaßstab als auch hinsichtlich der Gefahrenklassen. Es ist daher sicherzustellen, dass dieser zukunftsweisende Maßstab für alle Gartenbaubetriebe erhalten bleibt. Der Arbeitswert stellt nicht nur sicher, dass er verwaltungsarm zu ermitteln ist, sondern trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass die allermeisten Unfälle auf menschliches Fehlverhalten zurückgehen und sich einige Leistungen der Unfallversicherung - wie Verletzungsgeld und Unfallrente - an der Einkommenshöhe des Versicherten orientieren. Außerdem ist der Arbeitswert Voraussetzung dafür, dass die Sozialversicherung für den Gartenbau trotz vielschichtiger Strukturen in den einzelnen Betrieben mit wenigen Gefahrenklassen auskommt. Dies erspart in vielen Fällen die Aufteilung der Arbeitszeiten der versicherten Personen auf unterschiedliche Gefahrenklassen und damit den Betrieben Verwaltungsaufwand.

Bei einer Schaffung vieler Risikoklassen und diesen zugeordneten fiktiven Arbeitsbedarfen wird eine einigermaßen gerechte Erfassung des tatsächlichen Risikos, insbesondere in den Mischbetrieben, die nicht nur unterschiedlich risikobehaftete Kulturen produzieren, sondern auch noch Tätigkeiten aus anderen gärtnerischen Fachsparten ausüben, nur mit einem hohen Erfassungs- und Kontrollaufwand möglich sein. Damit steigt der Verwaltungsaufwand und dessen Kosten nicht nur für den Träger, sondern auch für diese Mischbetriebe, die im Gartenbau besonders häufig vertreten sind. Beides widerspricht den Zielsetzungen des Gesetzes.

Alle sich dem Gartenbau zuordnenden Betriebe der gärtnerischen Sparten müssen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, diesen zukunftsweisenden Beitragsmaßstab und die fachliche, bundeszentrale Betreuung durch die Geschäftsstelle Gartenbau wählen können.

Außerdem ist sicherzustellen, dass bei den festzulegenden Grenzen der Versicherungspflicht in den einzelnen Kassen die unterschiedliche Struktur von Gartenbaubetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt wird. Gartenbaubetriebe sind mit deutlich geringeren Flächen als landwirtschaftliche Betriebe Vollerwerbsbetriebe, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung versichert sein sollten. Dies wird schon heute in den unterschiedlichen Mindestgrößen bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern und der Sozialversicherung für den Gartenbau deutlich.

Ferner muss gewährleistet werden, dass die Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (HAVA-Kassel) als eigenständige berufsständische Einrichtung betrieben werden kann. Die HAVA-Kassel ist vom gärtnerischen Berufsstand aufgebaut und finanziert worden. Bundesmittel sind in diesen Bereich nicht geflossen. Nach dem derzeitigen Entwurf fielen sämtliche Vermögenswerte der HAVA-Kassel dem neuen Bundesträger zu. Damit bestünde kaum noch Einfluss des gärtnerischen Berufsstands auf seine Haftpflichtversicherung. Die bisherigen Selbstverwaltungsgremien und der Geschäftsführer der Haftpflichtversicherungsanstalt könnten aufgrund der neuen Entscheidungsgremien im Bundesträger die Belange der Einrichtung (Versicherungsangebot, Geschäftsbedingungen, Prämienhöhe etc.) weder bestimmen noch beeinflussen. Es ist daher sicherzustellen, dass - wie bei entsprechenden Landeseinrichtungen auch - die Ablösung der HAVA auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger erfolgen kann.